

Schulordnung

für die Musikschule der Hansestadt Attendorn

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn in ihrer Sitzung am 11.12.2013 folgende Schulordnung für die Musikschule der Hansestadt Attendorn beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Attendorn.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Hansestadt Attendorn. Sie soll durch lehrplanmäßigen Unterricht, Lehrgänge, Kurse und Arbeitsgemeinschaften die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Vorbereitung der Aufnahme eines Musikstudiums (VfA).

Die Musikschule ist ein Ort der musikalischen Bildung und des Musizierens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist ein Ort der Begegnung für alle Generationen aus verschiedenen Bevölkerungsschichten und Kulturkreisen.

- (2) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

§ 3 Aufbau der Musikschule

Die Ausbildung innerhalb der Musikschule entspricht dem Struktur- und Lehrplan des VdM.

§ 4 Unterrichtszeit

- (1) Die Schulhalbjahre (Semester) der Musikschule beginnen jeweils am 1. Februar und am 1. August und enden am 31. Januar bzw. am 31. Juli.
- Die Ferien- und Feiertagsregelung richtet sich nach den allgemeinbildenden Schulen. –
- (2) Die Unterrichtsdauer erfolgt gemäß der aktuellen Gebührensatzung.

§ 5 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet im Musikschulgebäude, ortsnah in den Schulen, Kitas, oder anderen vom Schulträger eingerichteten Räumen statt.

§ 6 An- und Abmeldeverfahren Aufnahme und Abschluss

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich und erfolgen schriftlich nach Vordruck an die Geschäftsstelle der Musikschule; bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung der Musikschule anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. In einigen Fächern muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

- (2) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie müssen schriftlich erfolgen und spätestens 1 Monat vorher in der Geschäftsstelle der Musikschule vorliegen. Bei minderjährigen Teilnehmern erfolgt die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht ist die Gebühr bis zum Ende des betreffenden Semesters fällig. Bis zu diesem Termin besteht ein Anspruch auf Unterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (3) Nach Abschluss eines Kurses in der Grundstufe (Musik für Babys, Musikmäuse, Musikbären, Musikfüchse und Klasse! musiziert) braucht keine schriftliche Abmeldung zu erfolgen.

§ 7

Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte der Lehrkraft oder in der Geschäftsstelle mitteilen.
- (2) Bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen kann der Schüler nach vorheriger Ermahnung vom weiteren Unterricht bei der Musikschule ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Schüler, die durch ihr Verhalten das Erreichen des Ausbildungszieles, den Erfolg des Unterrichts oder die Durchführung von Veranstaltungen gefährden, oder die grob gegen die Schulordnung verstoßen, können durch den zuständigen Musikschullehrer verwarnet und vom Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht der Musikschule ausgeschlossen werden.
- (4) Öffentliche Auftritte der Schüler und Teilnahme an Wettbewerben sind beim Schulleiter anzugeben.
- (5) Eine Aufsichtspflicht durch die Lehrkraft besteht nur während des Unterrichtes. Der Unfallschutz für den Schüler besteht auf dem direkten Schulweg und während der Unterrichtszeit.

§ 8

Teilnahmebescheinigungen

Eine Teilnahmebescheinigung kann auf Anfrage ausgestellt werden.

§ 9

Gebühren / Miete

- (1) Für den Unterricht in der Musikschule erhebt der Schulträger Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird durch die Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Für die Bereitstellung von Mietinstrumenten erhebt der Schulträger Miete gemäß der jeweils geltenden Fassung des Mietvertrages.

§ 10

Inkrafttreten

Die Schulordnung der Musikschule der Hansestadt Attendorn tritt am 01.01.2014 in Kraft.